

V e r e i n b a r u n g

über die Eingliederung der Gemeinde Leiselheim in die Gemeinde Sasbach a. Rh.

V o r s p r u c h

In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklung der Gemeindereform, durch deren Vollzug die Gemeinde Leiselheim nach den Vorstellungen der Landesregierung in die Gemeinde Sasbach eingegliedert werden soll, haben zwischen der Gemeinde Sasbach und der Gemeinde Leiselheim Verhandlungen stattgefunden.

Die Verhandlungen haben zu der Erkenntnis geführt, daß bei einer freiwilligen Eingliederung den Belangen der Gemeinde Leiselheim am ehesten Rechnung getragen werden kann.

Die Verhandlungspartner sind sich über die bereits bestehenden Verflechtungen bewußt und werden bei den künftigen gemeinschaftlichen Verpflichtungen das Wohl der Bürger in diesem Raum fördern.

Die Gemeinde Sasbach, vertreten durch Bürgermeister Albrecht Jäger und die Gemeinde Leiselheim, vertreten durch Bürgermeister Brand,

schließen aufgrund der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung (GO) vom 25.7.1955 in der Fassung des Gesetzes vom 26.7.1971 (Ges.BI.S.314) folgende Vereinbarung:

V e r e i n b a r u n g

I. Allgemeines

§ 1

Eingliederung

- 1) Die Gemeinde Leiselheim wird in die Gemeinde Sasbach eingegliedert.
- 2) Der bisherige Ortsname wird als Ortsteilbezeichnung beibehalten.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Gemeinde Sasbach ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Gemeinde (§9 GO)

§ 3

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

- 1) Die Bürger der Gemeinde Leiselheim werden mit der Eingliederung Bürger der Gemeinde Sasbach. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger und Einwohner der Gemeinde Sasbach, soweit nicht in § 12 hinsichtlich des Ortsrechts anderes vereinbart ist.

II. Ortschaftsverfassung und örtliche
Verwaltung

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

- 1) Die Gemeinde Sasbach verpflichtet sich, durch Änderung ihrer Hauptsatzung die Ortschaftsverfassung für die Gemeinde Leiselheim im Sinne der §§ 76 a ff. der Gemeindeordnung einzuführen.
- 2) Die Gemeinde Leiselheim erhält das Recht einer Ortschaft nach den in Abs. 1 genannten Bestimmungen.

§ 5

Zahl der Ortschaftsräte

Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der derzeitigen Zahl der Gemeinderäte der Gemeinde Leiselheim. Bis zur Neuwahl des Ortschaftsrates sind die bisherigen Gemeinderäte der Gemeinde Leiselheim die Ortschaftsräte (§ 76 c, Abs. 1 Satz 2 GO).

§ 6

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist in wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft Leiselheim betreffen, vor der Entscheidung zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 76 d Abs. 1 GO).
- 2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 - a) die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Ortschaft Sasbach - Leiselheim
 - b) der Bau, die Errichtung, die Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 - c) die Angelegenheiten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.

- d) der Bau und die Unterhaltung von öffentlichen Straßen und Wirtschaftswegen,
 - e) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - f) Die Aufstellung, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, Polizeiverordnungen, Abgaben, Tarifen,
 - g) die Benennung von Straßen und Plätzen,
 - h) gemeinderätliche Schätzungen von Grundstücken im Ortsteil Leiselheim
 - i) die Übertragung, Belassung oder Wegnahme von Aufgaben der örtlichen Verwaltung
- 3) Durch die Hauptsatzung der Gemeinde Sasbach werden dem Ortschaftsrat folgende Angelegenheiten, welche ausschließlich die Ortschaft Leiselheim betreffen, zur selbständigen Entscheidung übertragen, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung und dem Bürgermeister sonst übertragenen Aufgaben handelt und § 76 d Abs. 2 S. 2 GO nicht entgegensteht:

Vollzug des Haushaltsplanes im Einzelfall bis 10.000,-- DM, soweit Mittel für die Ortschaft ausgewiesen sind.

Eine Änderung ist nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

§ 7

Örtliche Verwaltung

- 1) Im Ortsteil Leiselheim wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet. Das bisherige Bürgermeisteramt bleibt als örtliche Verwaltungsstelle bestehen.
Die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt.
- 2) Der örtlichen Verwaltungsstelle werden folgende Aufgaben übertragen:
- a) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Baugesuchen, Anträge und Wünsche aller Art an das Bürgermeisteramt der Gemeinde Sasbach
 - b) Der Ortsvorsteher und ein Ortschaftsrat werden zu stellvertretenden Ortsgerichtsmitgliedern des Ortsgerichts Sasbach ernannt. Ihnen werden alle Fälle, die einen Bürger der Ortschaft Leiselheim betreffen, zur weiteren Bearbeitung übertragen.

Eine Änderung ist nur aus wichtigem Grund und nach Anhörung des Ortschaftsrates zulässig.

§ 8

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- 1) Für die Aufgaben und die Rechtsstellung des Ortsvorstehers in der Ortschaft Leiselheim gilt § 76 e GO.
- 2) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:
 - a) Vollzug des Haushaltsplanes insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu DM 1.000,--
 - b) Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Wahlen, statistischen Erhebungen und dergleichen
- 3) Die Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltung und des Ortsvorstehers können aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden.
- 4) Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister. Soweit er nicht Mitglied des Gemeinderates ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

Übernahme und Verwendung des bisherigen Bürgermeisters

- 1) Das Amt des Ortsvorstehers wird dem bisherigen Bürgermeister der Gemeinde Leiselheim, der mit 70% beschäftigt ist, bis zum Ablauf seiner Amtszeit übertragen. Er erhält, auch im Falle seiner Wiederwahl, als Besoldung den Höchstbetrag, den er als Bürgermeister der Gemeinde Leiselheim bei deren Fortbestand als selbständige Gemeinde erhalten würde. Für die Größengruppe ist die jeweilige Einwohnerzahl des Ortsteils Leiselheim maßgebend.
- 2) Für die Wiederwahl des Ortsvorstehers gilt § 2 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden.

§ 10

Übernahme von Bediensteten der Gemeinde

Die Bediensteten der Gemeinde Leiselheim werden mit allen Rechten und Anwartschaften aus ihrem bisherigen Dienstverhältnis in den Dienst der Gemeinde Sasbach übernommen.

Sie werden ihrer Ausbildung und ihrer bisherigen Tätigkeit entsprechend eingesetzt.

§ 11

Vertretung der Gemeinde im Gemeinderat

- 1) Die Gemeinde Sasbach gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung der Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil angemessene Vertretung des Ortsteiles Leiselheim im Gemeinderat der Gemeinde Sasbach.
- 2) Bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl gehören
2 Gemeinderäte der bisherigen Gemeinde
dem Gemeinderat der Gemeinde Sasbach an. Die Gemeinderäte der bisherigen selbständigen Gemeinde Leiselheim benennen vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung aus ihrer Mitte diese 2 Mitglieder und deren Ersatzleute.
- 3) Die Beteiligten sind sich darüber einig, daß die Sitzverteilung vor den jeweils fälligen allgemeinen Gemeinderatswahlen überprüft und ggf. den geänderten Verhältnissen angepaßt wird. Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend ist.

§ 12

Ortsrecht

- 1) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Leiselheim gilt fort, bis es durch neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Krafttritt, oder soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 2) In der Ortschaft Leiselheim bleiben insbesondere bis auf weiteres folgende Rechtsvorschriften in Kraft:
Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Saatreinigungsanlage
Satzung über die Erhebung von Kinderschulgeld

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung des Schwimmbades

Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Gemeindewaschanlage

Satzung über die Erhebung einer Feuerwehrrabgabe

- 3) Weiterhin bleiben im Ortsteil Leiselheim die bisherigen Regelungen der Gemeinde Leiselheim über
 - a) künstl. Besamung
 - b) Friedhofs- und Bestattungswesenbis auf weiteres in Kraft.
- 4) Bei Verpachtung von gemeindeeigenen Grundstücken auf Gemarkung des Ortsteiles Leiselheim sollen die Bürger der Ortschaft Leiselheim Vorrang haben.

§ 13

Realsteuern

Bis zum 31.12.1978 werden die bisherigen Hebesätze für die Grundsteuer A + B der Gemeinde Leiselheim für den Ortsteil Leiselheim beibehalten.

Dies gilt soweit durch Gesetz oder Zuschußrichtlinien nichts anderes vorgeschrieben wird.

§ 14

Kulturelle Einrichtungen und Vereine

- 1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben des Ortsteils soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- 2) Die Gemeinde Sasbach wird alle in der Gemeinde vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen mindestens so fördern, bzw. unterstützen, wie das die Gemeinde in den zurückliegenden Jahren getan hat.

§ 15

Gegenwärtige und künftige Vorhaben

- 1) Die Gemeinde Sasbach verpflichtet sich, vom Tag des Inkrafttretens dieser Vereinbarung an, alle in der bisherigen Gemeinde in Angriff genommenen und geplanten Vorhaben im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zügig auszuführen und die entstehenden und künftig anfallenden gemeindlichen Aufgaben zu erfüllen.
- 2) Hierbei sollen vorhandene und im Entwurf fertiggestellte Bebauungspläne beibehalten und zum Abschluß gebracht werden.
- 3) Die einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 75 DM / Einwohner, die aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Leiselheim in die Gemeinde Sasbach gem. § 34 a FAG 72 gewährt wird, ist zur Finanzierung von Vorhaben im Ortsteil Leiselheim zu verwenden.
- 4) Die optimale Weiterentwicklung des Ortsteiles Leiselheim ist im Rahmen der Gesamtplanung und der finanziellen Möglichkeiten zielstrebig zu fördern, wobei im Rahmen der Aufstellung der Haushaltspläne die Gemeinde Sasbach für die Ortschaft Leiselheim unter Beteiligung der örtlichen Verwaltung und dem Ortschaftsrat die entsprechenden Mittel vorzusehen hat.
- 5) An den Haushaltsansätzen für Zweck- und Unterhaltungsaufwand sowie Neuanschaffungen werden die Anteile des Ortsteiles Leiselheim vermerkt.

§ 16

Anschluß- und Benutzungszwang

- 1) Der Anschluß- und Benutzungszwang für öffentliche Einrichtungen wird, soweit er nicht besteht, im Ortsteil Leiselheim nach Maßgabe des § 11 GO eingeführt, wenn und soweit ein öffentliches Bedürfnis besteht.

III. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 17

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch die Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die Vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber der Gemeinde Sasbach.

§ 18

Regelung und Streitigkeiten

- 1) Vorstehende Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden. Auftretende Fragen sind in diesem Geist gütlich zu klären.
- 2) Bei Streitigkeiten über diese Vereinbarung wird der Ortsteil Leiselheim bis zum Ablauf von 10 Jahren nach der Eingliederung durch die Mitglieder des jeweiligen Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 S. 4 GO).

§ 19

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

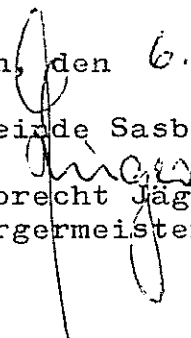
Der Ortsteil Leiselheim verpflichtet sich mit sofortiger Wirkung, nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, bis zum Inkrafttreten der Eingliederung in die Gemeinde Sasbach, keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige, für die Zeit nach der Eingliederung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne im Einvernehmen mit der Gemeinde Sasbach zu handeln.

§ 20

Inkrafttreten

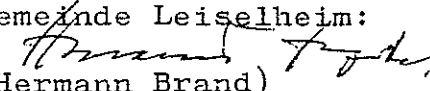
- 1) Diese Vereinbarung tritt am 1.4.1974 in Kraft, sofern nicht durch die obere Rechtsaufsichtsbehörde etwas anderes festgelegt wird.
- 2) § 19 dieser Vereinbarung tritt im Innenverhältnis bereits mit der Unterzeichnung durch die Vertreter der Gemeinden Sasbach und Leiselheim in Kraft.

Sasbach, den 6. 2. 74

Gemeinde Sasbach:

(Albrecht Jäger)
Bürgermeister



Leiselheim, den 25. 1. 74

Gemeinde Leiselheim:

(Hermann Brand)
Bürgermeister

